



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- u. Finanzpolitik
Ansprechpartner: Matthias Lefarth
Tel.: +49 30 206 19-290
Fax: +49 30 206 19-59-290
E-Mail: lefarth@zdh.de

Berlin, 28.01.2014

RS IV 14007

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz; Gutachtertätigkeit

Zusammenfassung:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das sog. Anwendungsschreiben zu § 35a EStG – Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen – mit Schreiben vom 10.1.2014 aktualisiert. Es ersetzt das bisherige Schreiben vom 15.01.2010. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt ersehen Sie den Vorabdruck des Anwendungsschreibens zu § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) vom 10. Januar 2014. Mit diesem Schreiben gibt die Finanzverwaltung das Ergebnis der Überarbeitung des bisherigen Anwendungsschreibens (vom 15. Februar 2010) bekannt, welches durch das neue Schreiben ersetzt wird.

Hierin hat die Finanzverwaltung insbesondere ihre Rechtsauffassung zur Behandlung von Aufwendungen für die Tätigkeit eines Gutachters wie folgt klarer gefasst:

Die Tätigkeit eines **Gutachters** gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung, Grundsätzlich nicht nach § 35a EStG begünstigt sind daher z. B.

- Mess- und Überprüfungsarbeiten,
- eine Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau sowie andere
- technische Mess- und Prüfdienste.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind (vgl. Randnummer 22 des beigefügten Anwendungsschreibens).

Letztmalig für den Veranlagungszeitraum **2013** wird die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn Bürgerinnen und Bürger sowohl die Schornstein-Kehrarbeiten ggf. einschließlich der Reparatur- und Wartungsarbeiten zusammen mit den Aufwendungen für die Feuerstättenschau und andere Messarbeiten in einer Summe im Rahmen der Steuerermäßigungsregelung des § 35a EStG geltend machen.

Ab dem Veranlagungszeitraum **2014** kann für Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers oder Kaminkehrers eine Steuerermäßigung nur noch gewährt werden, wenn sich die jeweiligen erforderlichen – getrennten – Angaben aus der Rechnung des Erbringers der Leistung ergeben. Dabei können die erbrachten Leistungen entweder gesondert in Rechnung gestellt werden, oder sie werden in einer Rechnung nach Schornsteinkehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (als Handwerkerleistung begünstigt) und Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau andererseits (nicht begünstigt) aufgeteilt. Entsprechende Regelungen enthalten die Randnummern 40 und 58 des beigefügten Anwendungsschreibens.

Erweiterung der Steuerermäßigung bei neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt sind nunmehr ebenfalls begünstigt (BFH, Urteil vom 13. Juli 2011, BStBl 2012 II Seite 232). Eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie ist kein Kriterium und führt nicht zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung (vgl. die Randnummern 20 und 21 des beigefügten Anwendungsschreibens).

Darüber hinaus verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte "beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen" (Anlage 2) sowie das "Muster für eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters" (Anlage 3).

Weitere grundlegende Änderungen sieht das neue BMF-Schreiben im Vergleich zum bisherigen Schreiben vom 15.2.2010 nicht vor.

Die ZDH-Abt. Steuer- und Finanzpolitik wird den ZDH-Information flyer "Der Steuerbonus in der Praxis" gleichwohl im Rahmen der ohnehin für 2014 geplanten Neuauflage entsprechend aktualisieren.

Gerne stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen zu den Neuregelungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Lefarth
Leiter der Abt. Steuer- und
Finanzpolitik

gez. RA Daniela Jope